

**63. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Ostrügen“ vom 21. Februar 2022**

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542)
verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

**§ 1
Geltungsbereich**

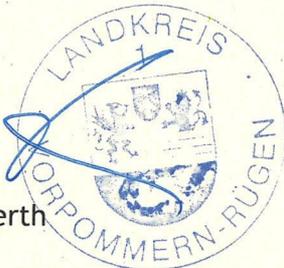
- (1) Aus dem durch Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 04. Februar 1966 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ wird in Buschvitz eine Teilfläche herausgelöst. Die ausgegliederte Teilfläche hat eine Größe von 1,46 ha und gehört zum B-Plan 3 „Rugardstraße“. Eine Teilfläche in Buschvitz wird in das Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ neu aufgenommen. Die eingegliederte Fläche hat eine Größe von 1,2 ha.
- (2) Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist in den als Anlagen zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarten im Maßstab 1:1.000 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2.000 dargestellt. Die von der Grenzlinie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die Verordnung wird beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Störtebekerstraße 30, 18528 Bergen auf Rügen, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amt Bergen auf Rügen, Markt 5-6, 18528 Bergen auf Rügen, für die Gemeinde Buschvitz niedergelegt. Die Verordnung und die Abgrenzungskarten können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

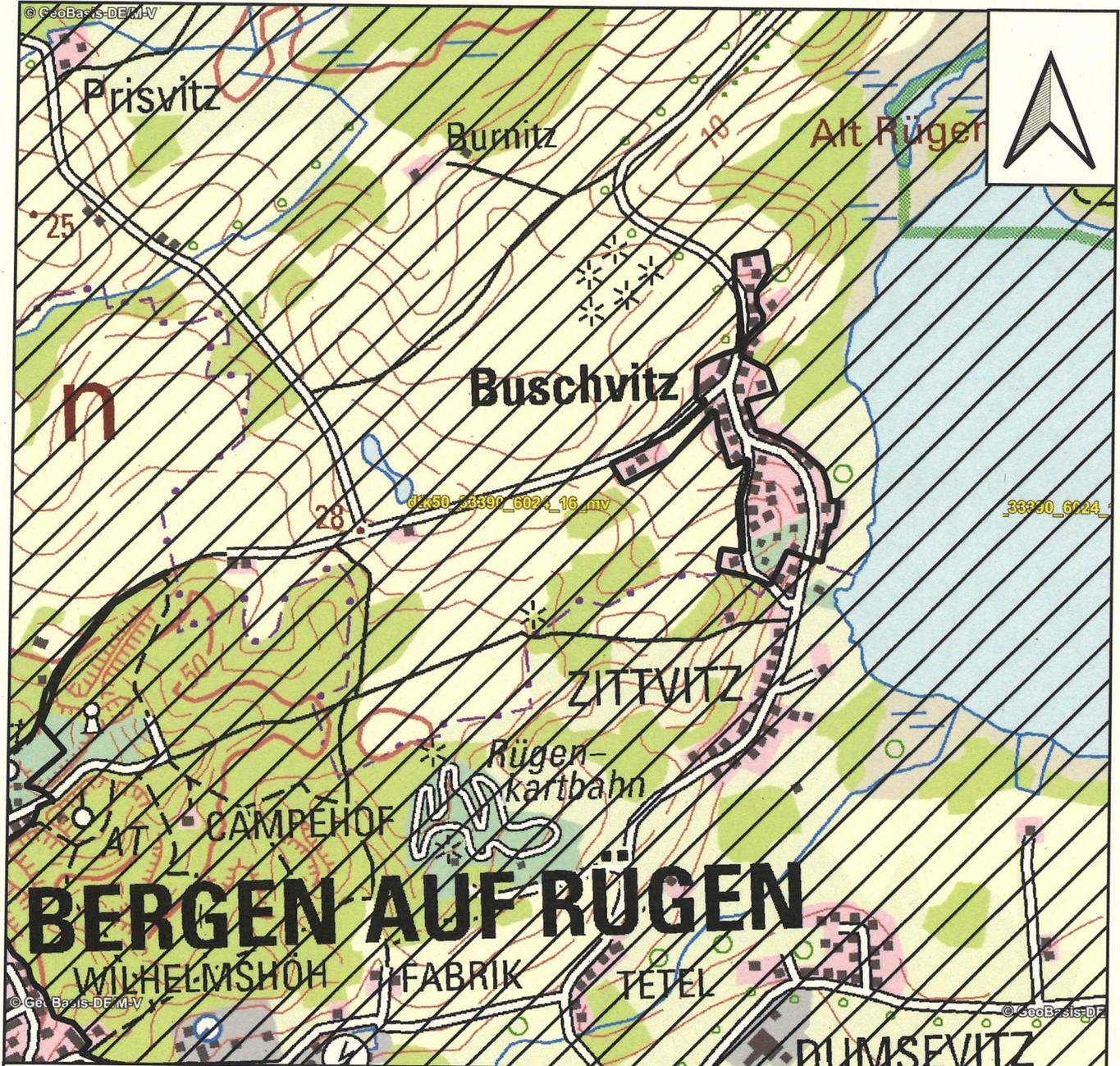
**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den 06. April 2022


Dr. Stefan Kerth
Landrat





Landkreis Vorpommern-Rügen
 Untere Naturschutzbehörde

Abgrenzungskarte

Bestandteil der 63. Verordnung
 zur Änderung der Kreisverordnung
 über das Landschaftsschutzgebiet
 "Ostrügen"

Stralsund,

30.03.2022

[Handwritten signature]



Maßstab 1:15.000

 Landschaftsschutzgebiet
 Ostrügen

